



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 47

Ausgabe: 21/2021

Datum: 20.07.2021

Datum	Inhalt	Seite
15.07.2021	Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III am Freitag, 30.07.2021	2
14.07.2021	Bekanntmachung – Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021	2
07.07.2021	Bekanntmachung – Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022	2 – 3
08.07.2021; 08.07.2021	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	3 – 4
29.06.2021; 03.07.2021; 07.07.2021; 12.07.2021	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	4 – 6
15.07.2021; 15.07.2021	Bekanntmachungen gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	6
19.07.2021	Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	7
05.07.2021; 12.07.2021	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	7
13.07.2021	Bekanntmachung der WohnBau Westmünsterland eG	7 – 8
29.06.2021	Einladung zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Berkel“	8
19.07.2021	Haushaltssatzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel für das Haushaltsjahr 2021	9 – 11

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021
Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses
für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III
am Freitag, 30.07.2021

Die nächste Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III findet am

Freitag, den 30.07.2021 um 11:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177a statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Schriftführerinnen
2. Bericht des Kreiswahlleiters über das Ergebnis der Vorprüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Steinfurt, 15.07.2021

Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise
124 Steinfurt I – Borken I
128 Steinfurt III
gez. Thomas Ostholthoff

Bekanntmachung – Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021

hier: Sitzung des Wahlausschusses

Der Kreiswahlausschuss für die Bundestagswahl am 26.09.2021 im Wahlkreis 126 (Borken II) tritt am

Freitag, 30.07.2021, 8.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Raum 2180) des Kreishauses Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken,

zusammen.

Tagesordnung:

Bundestagswahl am 26.09.2021 - Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der im Wahlkreis 126 (Borken II) eingereichten Kreiswahlvorschläge

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Borken, 14.07.2021

gez.

Dr. Ansgar Hörster

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 126 (Borken II)

Bekanntmachung – Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022

Zusammensetzung der Kreiswahlausschüsse für die Wahlkreise 76/77 (Borken I / Borken II) und für den Wahlkreis 78 (Coesfeld I – Borken III)

Gemäß § 3 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) gebe ich die Namen der Beisitzer/innen der Kreiswahlausschüsse und ihrer Stellvertreter/innen bekannt:

1. Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 76 und 77 (Borken I und Borken II)

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 76 (Borken I) und 77 (Borken II) gewählt:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Markus Jasper	Hendrik Klöpffer
Jürgen Fellerhoff	Silke Sommers
Heike Wissing	Helmut Möllenkotte
Vera Timotijevic	Daniela Kersting
Daniel Höschler	Diana Ahler
Angelika Dannenbaum	Brigitte Ebbing

2. Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 78 (Coesfeld I – Borken III)

Die Kreistage des Kreises Coesfeld und des Kreises Borken haben in ihren Sitzungen vom 23.06.2021 bzw. vom 24.06.2021 folgende Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 78 (Coesfeld I – Borken III) gewählt:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Dr. Sarah Gößling	Stephanie Pohl
Johannes Maus	Annette Brun
Valentin Merschhemke*	Dr. Thomas Wenning*
Ursula Niemann*	Norbert Vogelpohl*
Daniel Höschler	Hermann-Josef Vogt*
Dr. Günter Kirstein*	Heinz-Jürgen Lunemann*

* Kreis Coesfeld

Den Vorsitz in den Kreiswahlausschüssen führt jeweils der Kreiswahlleiter, Dr. Ansgar Hörster. Die Stellvertretung liegt beim stellvertretenden Kreiswahlleiter, Michael Weitzell.

Borken, 07.07.2021

gez.

Michael Weitzell

Stellvertretender Kreiswahlleiter

für die Wahlkreise 76 (Borken I), 77 (Borken II) und 78 (Coesfeld I – Borken III)

Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung

Herrn Oliver Strunz, geboren am 24.09.1976 in Gladbeck, zuletzt wohnhaft in 48683 Ahaus, Stegge 2A, ist ein Bescheid vom 08.07.2021, Aktenzeichen 33 20 01-0023/21, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 1136, Etage 1D, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 08.07.2021

Kreis Borken

Der Landrat

Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag

gez.

Benson-Thesing

Herrn Oliver Strunz, geboren am 24.09.1976 in Gladbeck, zuletzt wohnhaft in 48683 Ahaus, Stegge 2A, ist ein Bescheid vom 08.07.2021, Aktenzeichen 33 20 01-0024/21, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 1136, Etage 1D, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 08.07.2021

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag
gez.
Benson-Thesing

Bekanntmachungen
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Theo Wildenhues, wohnhaft in 48619 Heek, Ahle 27, hat mit Antrag vom 15.06.2020 den Neubau eines Legehennenstalles für 14.994 Tiere und 2 Futtermittelsilos auf dem Grundstück in Heek, Ahle, Gemarkung: Heek, Flur: 24, Flurstück: 171, beantragt.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Auf Grund der zum Einsatz kommenden Lüftungstechnik und der Lage des Vorhabens werden die zulässigen Geruchsimmissionen sowie die Stickstoffdepositionswerte unterschritten. Dies wird gutachterlich belegt. Unzulässige Lärmimmissionen sind wegen der Abstände zu den nächstgelegenen Nachbarwohnhäusern nicht zu erwarten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 29.06.2021
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01672/2020-tapl

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Herr Gregor Hackenfort, wohnhaft in 48624 Schöppingen, Tinge 9, hat die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb eines Güllehochbehälters mit Zeltdach (BE 10) auf dem Grundstück in Schöppingen, Tinge 9, Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 57, Flurstück 1, beantragt. Die Tierhaltung auf der Hofstelle bleibt unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Es wird die Errichtung und der Betrieb eines Güllehochbehälters mit Zeltdach (BE 10) beantragt. Diese Betriebseinrichtung ist als Nebenanlage der Tierhaltung anzusehen, die aber keine wesentlichen Emissionen verursachen, so dass auch im Zusammenwirken mit der Tierhaltung keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 03.07.2021
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01410 2020-ohlm

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die H. & H. Schulze Icking Biogas GbR mit Sitz in Vreden, Gaxel 69, hat mit Antrag vom 04.02.2021 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Gaxel 69, Gemarkung Vreden, Flur 131, Flurstück 232, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Austausch zweier BHKW. Die Inputmengen sowie die produzierte Biogasmenge bleiben unverändert. Nach Durchführung der beantragten Änderung ist die Feuerungswärmeleistung (FWL) der BHKW-Anlage leicht erhöht und verfügt dann über eine FWL von 2.773 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird der Austausch zwei vorhandener Zündstrahl-Motoren gegen Gas-Otto-Motoren beantragt. Die Emissionen werden sich geringfügig vermindern. Die Inputmengen sowie die produzierte Biogasmenge bleiben unverändert, so dass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten sind. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen geringe Abluftemissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 07.07.2021
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00362 2021-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die Bewital Holding GmbH & Co. KG mit Sitz in 46354 Südlohn/Oeding, Industriestraße 10, hat mit Antrag vom 03.12.2020 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelkonserven, zusammen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Südlohn, Daimlerstraße 20, Gemarkung Oeding, Flur 21, Flurstück 177, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist Erhöhung der Produktionskapazität auf 180 t/Tag.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Antrag umfasst die Änderung/Erweiterung und den Betrieb einer bisher baurechtlich genehmigten Anlage zur Produktion von Heimtiernahrung. Durch die Erhöhung der Kapazität auf 180 t/d bedarf es für den Anlagenbetrieb nun einer Genehmigung nach dem BImSchG. Die Kapazitätserhöhung wird durch das Aufstellen von 4 zusätzlichen Autoklaven generiert.

Zur Verminderung der Geruchsimmissionen wird ein Biofilter errichtet, über den die gesamte Produktionsabluft gereinigt wird. Die dabei anfallenden Abwässer werden in die Kanalisation eingeleitet; es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Gewässern.

Der Anlagenstandort befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet der Gemeinde Südlohn-Oeding. Ökologisch empfindliche Nutzungen, Gewässer oder Gehölze sind von den Änderungen nicht betroffen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 12.07.2021
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03441 2020-wies

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachungen gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Windkraft Stadtlohn GmbH & Co. Marbecker Betriebs KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Timpenweide 2, hat mit Antrag vom 14.01.2020 die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 46325 Borken, Windzone BOR 27, Gemarkung: Marbeck, Flur: 12, Flurstück: 39, beantragt.

Der für Donnerstag, den 29.07.2021 um 9:30 Uhr vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Kreis Borken, 15.07.2021
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00110 2020-rümp

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die Windkraftanlagen Schöppingen Haverbeck GmbH & Co.KG mit Sitz in 48624 Schöppingen, Münsterstraße 57, hat mit Antrag vom 12.01.2021 die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E 2 mit einer Nennleistung von 2.300 kW und einer Nabenhöhe von 108,4 m (Repowering) mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken in Schöppingen, BOR 07, Gemarkung: Schöppingen-Kirchspiel, Flur: 48, Flurstück: 91, Gemarkung: Schöppingen-Kirchspiel, Flur: 40, Flurstück: 48, Gemarkung: Schöppingen-Kirchspiel, Flur: 45, Flurstücke: 57, 60 und 69 beantragt.

Der für Mittwoch, den 28.07.2021 um 9:30 Uhr vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Kreis Borken, 15.07.2021
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00060 2021-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachung
gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 01.09.2020 beantragt die Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Rhedebrügge, Flur 110, Flurstück 92.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. §7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 19. Juli 2021
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/59293

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparkunde mit der Nummer 338039936 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 05.07.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparkunde mit der Nummer 300797776 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 12.07.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Bekanntmachung der WohnBau Westmünsterland eG

Die Mitglieder der WohnBau Westmünsterland eG
werden hierdurch zu der

**am Montag, 20. September 2021, um 15:30 Uhr,
in der Stadthalle Vennehof in Borken, Am Vennehof 1**

stattfindenden

Ordentlichen Mitgliederversammlung

eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020, der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2020 sowie Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes
2. Bericht des Aufsichtsrates
 - a) über seine eigene Tätigkeit

- b) über den Prüfungsbericht des Verbandes
- 3. Beschlussfassung über die
 - a) Billigung der Vorwegzuweisung in die Ergebnismittel
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020
 - c) Verwendung des Bilanzgewinnes sowie die Genehmigung des
 - d) Lageberichtes des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020
 - e) Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020
- 4. Beschlussfassung über die Entlastung
 - a) des Vorstandes
 - b) des Aufsichtsrates
- 5. Neuwahl bzw. Wiederwahl sowie Festlegung der Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern
- 6. Verschiedenes

Borken, 13.07.2021

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates
gez.
Dr. Ansgar Hörster

Einladung zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Berkel“

Am Mittwoch, den **28. Juli 2021 um 19:30 Uhr** findet im Landhaus Capellen,
Tgl.-Capellen 102, 48712 Gescher, eine **Mitgliederversammlung** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Fünfjahresbericht
3. Neuwahl des Verbandsausschusses
 - 3.1 Neuwahl der Ausschussmitglieder der Gruppen A und B
 - 3.2 Bekanntgabe der durch die Städte und die Gemeinde benannten Mitglieder der Gruppe C
4. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet an gleicher Stelle eine gemeinsame Sitzung des Ausschusses und des Vorstandes statt.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Vorstandes
2. Aufstellung der Jahresrechnungen 2019 / 2020 durch den Vorstand
3. Bericht der Ausschussmitglieder über die Ergebnisse der Prüfungen 2019 / 2020
4. Entlastung des Vorstandes und des Rechners
5. Erörterung der Niederschriften über die Gewässerschautage 2019 / 2020
6. Bewilligung einer Prämie für den Nutria- und Bisamfang
7. Preisanpassung im Rahmen der Unterhaltungsarbeiten
8. Aufstellungen 2020 / 2021 (Unterhaltungspläne / Hebelisten / Haushaltspläne) durch den Vorstand
9. Festsetzungen 2020 / 2021 (Unterhaltungspläne / Hebelisten / Haushaltspläne) durch den Ausschuss
10. Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG
11. Benennung der Schaubeauftragten und deren Vertreter für 2021
12. Verschiedenes

Die Herren des Vorstandes und Ausschusses werden darauf hingewiesen, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann.

Zu den oben genannten Sitzungen darf ich Sie herzlich einladen.

Coesfeld, den 29.06.2021

Der Verbandsvorsteher
Josef Stockmann

Haushaltssatzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel mit Beschluss vom 28.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.229.600 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	688.157 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.229.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	672.600 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.600.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.157.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Bildung von Budgets

Der Haushaltsplan ist nach Produktbereichen und Produkten gegliedert, für die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne erstellt wurden.

Es sind folgende produktbereichsübergreifende Budgets gebildet worden für:

- Personalaufwendungen und -auszahlungen,
- Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen,
- Abschreibungsaufwendungen.

Darüber hinaus gelten die jeweiligen Produkte als Budgeteinheit.

Weiter sind die jeweiligen Ermächtigungen innerhalb eines Produktbereiches gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen grundsätzlich zur Erhöhung der Aufwendungen, grundsätzlich Mehreinzahlungen zur Erhöhungen von Auszahlungen; jedoch ist in jedem Einzelfall die Entscheidung des Verbandsvorstehers erforderlich.

§ 7 Verbandsumlage

Aufgrund des § 11 der Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel wird die Verbandsumlage auf 1.229.600 € festgesetzt. Die jeweilige Verbandsumlage beträgt für die Kommunen:

Kommune	Anteil an der Umlage in %	Umlage 2021 in €
Bocholt	5,33	65555,07
Borken	0,18	2255,49
Hamminkeln	40,72	500640,89
Hünxe	4,79	58856,70
Isselburg	32,94	405001,13
Raesfeld	4,57	56132,95
Rees	3,27	40217,95
Rhede	0,62	7631,37
Schermbeck	3,41	41887,73
Wesel	4,18	51420,71

§ 8 Weitere Regelungen

1. Bei der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 und 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:
 - a) alle internen Verrechnungen,
 - b) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für jeden Einzelfall bis zu 100.000 €,
 - c) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für jeden Einzelfall bis zu 100.000 €,
 - d) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen für jeden Einzelfall bis zu 100.000 €.

Über die Leistung dieser Aufwendungen, Auszahlungen und das Eingehen der Verpflichtungen entscheidet der Verbandsvorsteher, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall die Entscheidung an sich zieht.

2. Die im Stellenplan mit einem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) versehenen Planstellen werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/Innen nicht wiederbesetzt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 02.07.2021 angezeigt und von diesem zur Kenntnis genommen worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 im Rathaus in Hamminkeln, Brüner Straße 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Hochwasserschutz Issel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 19.07.2021

gez.

Michael Carbanje
Verbandsvorsteher